

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Aufschub der Anwendung der durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 3230/76, 3231/76, 3233/76, 3234/76 und 3235/76 festgesetzten Richtplafonds für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in einigen EFTA-Ländern

»EG-Dok. S/514/77 (AELE 7)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Protokolle Nr. 1 im Anhang zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik und dem Königreich Schweden hat die Gemeinschaft in den Verordnungen (EWG) Nr. 3230/76, 3231/76, 3233/76, 3234/76 und 3235/76¹⁾ die im Jahre 1977 für die Einfuhren bestimmter Waren in diesen Ländern geltenden Richtplafonds festgesetzt. In den obengenannten Protokollen ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft die Anwendung dieser Plafonds aussetzt, wenn die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 v. H. der festgesetzten Höhe liegen.

Aus den Statistiken der Gemeinschaft für die Jahre 1975 und 1976 geht hervor, daß die Einfuhren einiger Waren, für die ein Plafond gilt, in diesen Jahren 90 v. H. der für sie festgesetzten Plafonds nicht erreicht haben. Die Gemeinschaft hat daher 1977 die Anwendung der Plafonds für die Einfuhr der betreffenden Waren auszusetzen. Es ist jedoch zweckmäßig, die Entwicklung dieser Einfuhren im Wege einer statistischen Überwachung weiter zu beobachten —

¹⁾ ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1976

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für 1977 wird die Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3230/76 vorgesehenen Richtplafonds für die Einfuhren der unter der laufenden Nr. I A 1 des Anhangs I der vorgenannten Verordnung angegebenen Waren ausgesetzt.

Die Einfuhren dieser Waren bleiben weiterhin einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

2. Für 1977 wird die Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3231/76 vorgesehenen Richtplafonds für die Einfuhren der unter den laufenden Nrn. I SF 1, I SF 8, I SF 10, und I SF 13 des Anhangs I der vorgenannten Verordnung angegebenen Waren ausgesetzt.

Die Einfuhren dieser Waren bleiben weiterhin einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

3. Für 1977 wird die Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3233/76 vorgesehenen Richtplafonds für die Einfuhren der unter den laufenden Nummern I N 1, I N 5, I N 9 und I N 10 des Anhangs I der vorgenannten Verordnung angegebenen Waren ausgesetzt.

Die Einfuhren dieser Waren bleiben weiterhin einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

4. Für 1977 wird die Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3234/76 vorgesehe-

nen Richtplafonds für die Einfuhren der unter den laufenden Nummern I P 2, I P 5 und I P 10 des Anhangs I der vorgenannten Verordnung angegebenen Waren ausgesetzt.

Die Einfuhren dieser Waren bleiben weiterhin einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

5. Für 1977 wird die Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3235/76 vorgesehenen Richtplafonds für die Einfuhren der unter den laufenden Nummern I S 2, I S 3, I S 6, I S 7, I S 8, I S 13, I S 17 und I S 20 des Anhangs I der

vorgenannten Verordnung angegebenen Waren ausgesetzt.

Die Einfuhren dieser Waren bleiben weiterhin einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1.1 In den von der Gemeinschaft mit Österreich, Finnland, Norwegen, Portugal und Schweden geschlossenen Abkommen ist in den jeweiligen Protokollen Nr. 1 im Anhang zu den Abkommen vorgesehen, daß ab Inkrafttreten dieser Abkommen im Jahre 1973 für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in diesen Ländern auf die die schrittweisen Zollsenkungen angewandt werden, jährliche Richtplafonds gelten, bei deren Überschreitung die Zollsätze wieder angewendet werden können.

Deshalb hat die Gemeinschaft durch Verordnungen des Rates die 1976 für die Einfuhren einer Reihe von Waren geltenden Plafonds festgesetzt.

(Verordnungen (EWG) Nummern 3230/76, 3231/76, 3233/76, 3234/76 und 3235/76, S. ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1976).

1.2 Die obengenannten Protokolle Nr. 1 sehen jedoch außerdem vor, daß die Gemeinschaft die

Anwendung dieses Plafonds aussetzt, wenn die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 v.H. der festgesetzten Höhe liegen. Aus den gemeinschaftlichen Bilanzen der Anrechnungen auf die Plafonds in den Jahren 1975 und 1976 ergibt sich nunmehr, daß die Einfuhren bestimmter Waren in diesen Jahren nicht die 90 v.H.-Grenze erreicht haben. Unter diesen Umständen muß die Gemeinschaft die Anwendung der bereits für das Jahr 1977 festgesetzten Plafonds aussetzen und die obengenannten Verordnungen entsprechend ändern.

2.1 Es wird vorgeschlagen, den in der Anlage beigefügten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zu genehmigen, in dem vorgesehen ist,

— die Anwendung der Richtplafonds, die für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den EFTA-Ländern gelten, auszusetzen.

2.2 Dies ist Gegenstand des vorliegenden Verordnungsvorschlags.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 157/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.